

TE OGH 2017/6/13 10ObS69/17w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Univ.-Prof. Dr. Neumayr als Vorsitzenden, den Hofrat Dr. Schramm, die Hofrätin Dr. Grohmann sowie die fachkundigen Laienrichterinnen Mag. Claudia Gründel (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Angela Taschek (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei G*****, vertreten durch seinen Sachwalter Dr. Helmut Salzbrunn, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Pensionsversicherungsanstalt, 1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, wegen Berufsunfähigkeitspension, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 29. März 2017, GZ 10 Rs 78/16p-55, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Der im Juli 1982 geborene Kläger stellte am 28. 6. 2013 einen Antrag auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension.

Er hat im Zeitraum von Oktober 1997 bis November 2009 12 Versicherungsmonate, davon acht im Rahmen von Erwerbstätigkeit, einen Ersatzmonat und drei Monate der Teilversicherung nach dem APG erworben.

Die acht Versicherungsmonate im Rahmen von Erwerbstätigkeit gliedern sich in:

10/1997 – 11/1997: Umschulung im Rahmen des AMFG vom 13. 10. 1997 bis 23. 11. 1997
10 aus 1997, – 11/1997: Umschulung im Rahmen des AMFG vom 13. 10. 1997 bis 23. 11. 1997

04/1998 – 06/1998: Umschulung im Rahmen des AMFG vom 29. 3. 1998 bis 13. 6. 1998
04 aus 1998, – 06/1998: Umschulung im Rahmen des AMFG vom 29. 3. 1998 bis 13. 6. 1998

12/2003 – 12/2003: Beschäftigung vom 16. 12. 2003 bis 22. 12. 2003
12 aus 2003, – 12/2003: Beschäftigung vom 16. 12. 2003 bis 22. 12. 2003

07/2008 – 07/2008: Beschäftigung vom 23. 6. 2008 bis 9. 7. 2008
07 aus 2008, – 07/2008: Beschäftigung vom 23. 6. 2008 bis 9. 7. 2008

11/2009 – 11/2009: Beschäftigung am 16. 11. 2009.11 aus 2009, – 11/2009: Beschäftigung am 16. 11. 2009.

Bei den Zeiten der Umschulung handelte es sich nicht um Beschäftigungsverhältnisse am freien Arbeitsmarkt, sondern um die Teilnahme an der Integrationsmaßnahme des Arbeitsmarktservice Wien („AMS“) „Elementarvoraussetzungen für berufliche Einstiegschancen für behinderte Jugendliche“. Die Integrationsmaßnahme in den Monaten Oktober und November 1997 konnte wegen der Erkrankung des Klägers und einer daraus resultierenden stationären Aufnahme im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien, Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, am 24. 11. 1997 nicht fortgesetzt werden. Der stationäre Aufenthalt dauerte bis 19. 12. 1997.

Der Kläger war im Oktober 1997 am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht arbeitsfähig. Er hatte bereits zu diesem Zeitpunkt an einer Erkrankung in Form einer rezidivierenden paranoid-halluzinatorischen Psychose gelitten, die damals wie heute die Ursache seines eine Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt ausschließenden Leistungskalküls darstellt.

Auch für den Dezember 2003 kann eine Arbeitsfähigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht festgestellt werden.

Die Erkrankung des Klägers verläuft in Schüben. Ein Schub kann jederzeit auftreten. Allerdings können auch ununterbrochene Zeiträume von etwa zwei bis drei Jahren ablaufen, in welchen keine Störung auftritt und auch kein Krankenstand zu prognostizieren wäre. Kommt es allerdings zu einem Schub und als dessen Konsequenz zu einem stationären Aufenthalt, ist drei Monate davor und etwa ein Jahr danach wiederum keine Arbeitsfähigkeit gegeben.

In den Intervallen, die seit Oktober 1997 bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben waren, hätte der Kläger mit seinem eingeschränkten Leistungskalkül Hilfskraft-Berufstätigkeiten wie zB Büroreinigungskraft im Bereich der Unterhaltsreinigung verrichten können.

Eine zeitliche Determinierung dahin, wann Arbeitsfähigkeit im Intervall eingetreten ist und wie lange sie jeweils gedauert hat, ist nicht möglich.

Mit dem angefochtenen Urteil bestätigte das Berufungsgericht die klagsabweisende Entscheidung des Erstgerichts.

Rechtliche Beurteilung

Die außerordentliche Revision des Klägers zeigt keine Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO auf: Die außerordentliche Revision des Klägers zeigt keine Rechtsfrage im Sinn des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO auf:

1. Entgegen der Ansicht des Revisionswerbers hat sich das Berufungsgericht bei der Beurteilung des Eintritts des Klägers in das Erwerbsleben von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nicht entfernt.

Nach § 236 Abs 4 Z 3 ASVG ist die Wartezeit für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit auch dann erfüllt, wenn der Versicherungsfall vor der Vollendung des 27. Lebensjahres des Versicherten eingetreten ist und bis zu diesem Zeitpunkt mindestens sechs Versicherungsmonate, die nicht auf einer Selbstversicherung gemäß § 16a ASVG beruhen, erworben sind. Nach Paragraph 236, Absatz 4, Ziffer 3, ASVG ist die Wartezeit für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit auch dann erfüllt, wenn der Versicherungsfall vor der Vollendung des 27. Lebensjahres des Versicherten eingetreten ist und bis zu diesem Zeitpunkt mindestens sechs Versicherungsmonate, die nicht auf einer Selbstversicherung gemäß Paragraph 16 a, ASVG beruhen, erworben sind.

Der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit setzt nach § 255 Abs 1 bis 4 ASVG nach ständiger Rechtsprechung (10 ObS 45/13k mwN; RIS-Justiz RS0085107) voraus, dass sich der körperliche oder geistige Zustand des Versicherten nach dem Beginn einer Erwerbstätigkeit in einem für die Arbeitsfähigkeit im wesentlichen Ausmaß verschlechtert hat. Es ist daher immer auch entscheidungswesentlich, ob der Kläger ursprünglich arbeitsfähig war und seine Arbeitsfähigkeit durch eine nachträglich eingetretene Verschlechterung beeinträchtigt wurde („herabgesunken“ ist). Ein bereits vor Beginn der Erwerbstätigkeit eingetretener und damit in das Versicherungsverhältnis mitgebrachter, im Wesentlichen unveränderter körperlicher oder geistiger Zustand kann nicht zum Eintritt des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit führen. Der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit setzt nach Paragraph 255, Absatz eins bis 4 ASVG nach ständiger Rechtsprechung (10 ObS 45/13k mwN; RIS-Justiz RS0085107) voraus, dass sich der körperliche oder geistige Zustand des Versicherten nach dem Beginn einer Erwerbstätigkeit in einem für die Arbeitsfähigkeit im wesentlichen Ausmaß verschlechtert hat. Es ist daher immer auch entscheidungswesentlich, ob der Kläger ursprünglich arbeitsfähig war und seine Arbeitsfähigkeit durch eine nachträglich eingetretene Verschlechterung

beeinträchtigt wurde („herabgesunken“ ist). Ein bereits vor Beginn der Erwerbstätigkeit eingetretener und damit in das Versicherungsverhältnis mitgebrachter, im Wesentlichen unveränderter körperlicher oder geistiger Zustand kann nicht zum Eintritt des Versicherungsfalls der geminderten Arbeitsfähigkeit führen.

Maßgebend für den Zeitpunkt des Eintritts in das Berufsleben (Erwerbsleben) ist die „erstmalige Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung“ (vgl § 255 Abs 7 ASVG; 10 ObS 45/13k; RIS-Justiz RS0085107 [T13]). Auf der Grundlage unter anderem der Entscheidung 10 ObS 45/13k hat das Berufungsgericht zutreffend verneint, dass der Kläger bereits mit der Teilnahme an der Integrationsmaßnahme des AMS im Oktober 1997 in das Erwerbsleben eingetreten ist, handelt es sich doch bei dieser „Betreuung durch das Arbeitsmarktservice“ (so der Revisionswerber) schon nach dem Titel der Integrationsmaßnahme um eine Veranstaltung, mit der die Arbeitssuche des Klägers nach dem Ende seiner Schulpflicht gefördert werden sollte. Der Besuch von Schulungsmaßnahmen nach dem AMFG bedeutet nach der Rechtsprechung (10 ObS 105/12g, SSV-NF 26/65; 10 ObS 45/13k) keinen Eintritt in das Erwerbsleben, auch wenn damit die Begründung einer Pflichtversicherung verbunden ist. Maßgebend für den Zeitpunkt des Eintritts in das Berufsleben (Erwerbsleben) ist die „erstmalige Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung“ vergleiche Paragraph 255, Absatz 7, ASVG; 10 ObS 45/13k; RIS-Justiz RS0085107 [T13]). Auf der Grundlage unter anderem der Entscheidung 10 ObS 45/13k hat das Berufungsgericht zutreffend verneint, dass der Kläger bereits mit der Teilnahme an der Integrationsmaßnahme des AMS im Oktober 1997 in das Erwerbsleben eingetreten ist, handelt es sich doch bei dieser „Betreuung durch das Arbeitsmarktservice“ (so der Revisionswerber) schon nach dem Titel der Integrationsmaßnahme um eine Veranstaltung, mit der die Arbeitssuche des Klägers nach dem Ende seiner Schulpflicht gefördert werden sollte. Der Besuch von Schulungsmaßnahmen nach dem AMFG bedeutet nach der Rechtsprechung (10 ObS 105/12g, SSV-NF 26/65; 10 ObS 45/13k) keinen Eintritt in das Erwerbsleben, auch wenn damit die Begründung einer Pflichtversicherung verbunden ist.

Dass – wie der Revisionswerber behauptet – das AMS an der Arbeitsfähigkeit des Klägers keine Zweifel hatte, ist schon deshalb nicht erheblich, weil Gerichte an eine solche Einschätzung nicht gebunden sind.

2. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Invaliditätspension nach § 255 Abs 1 bis 4 ASVG einerseits und dem Pensionsanspruch nach § 255 Abs 7 ASVG andererseits unterschiedliche Ziele. Während im ersten Fall der Schutz des Versicherten vor den Auswirkungen einer körperlich oder geistig bedingten Herabsetzung seiner Arbeitsfähigkeit bezweckt wird, also das Risiko einer körperlich oder geistig bedingten Leistungsminderung ausgeglichen werden soll, geht es im zweiten Fall darum, eine trotz originärer Arbeitsunfähigkeit für eine lange Zeit erbrachte Arbeits- und Beitragsleistung durch Zuerkennung eines Pensionsanspruchs zu honorieren und dadurch auch die langfristige Integration behinderter Menschen in den Arbeitsprozess zu fördern (10 ObS 6/14a, SSV-NF 28/9). Von einer uneinheitlichen Judikatur im Zusammenhang mit § 236 Abs 4 Z 3 ASVG und § 255 Abs 7 ASVG kann daher keine Rede sein. 2. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Invaliditätspension nach Paragraph 255, Absatz eins bis 4 ASVG einerseits und dem Pensionsanspruch nach Paragraph 255, Absatz 7, ASVG andererseits unterschiedliche Ziele. Während im ersten Fall der Schutz des Versicherten vor den Auswirkungen einer körperlich oder geistig bedingten Herabsetzung seiner Arbeitsfähigkeit bezweckt wird, also das Risiko einer körperlich oder geistig bedingten Leistungsminderung ausgeglichen werden soll, geht es im zweiten Fall darum, eine trotz originärer Arbeitsunfähigkeit für eine lange Zeit erbrachte Arbeits- und Beitragsleistung durch Zuerkennung eines Pensionsanspruchs zu honorieren und dadurch auch die langfristige Integration behinderter Menschen in den Arbeitsprozess zu fördern (10 ObS 6/14a, SSV-NF 28/9). Von einer uneinheitlichen Judikatur im Zusammenhang mit Paragraph 236, Absatz 4, Ziffer 3, ASVG und Paragraph 255, Absatz 7, ASVG kann daher keine Rede sein.

Textnummer

E118597

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:010OBS00069.17W.0613.000

Im RIS seit

12.07.2017

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at